

# **SATZUNG**

## **des Vereins „Förderverein der Jeetzeschule in Salzwedel“ e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jeetzeschule in Salzwedel“ e.V. (FV „JiS“ e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzwedel, Karl-Marx-Straße 2-4.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der reformpädagogisch orientierten „Jetteschule in Salzwedel“, Integrierte Gesamtschule in freier Trägerschaft durch:
  - a. Zusammenfassung aller Gönner und Freunde, aktueller und ehemaliger SuS, der Schulleitern und aller an der JiS Interessierten zum gemeinsamen Handeln. Ziel ist es, für das Wohl der Schule und der darin Tätigen Beiträge zu leisten, besonders zur Erhaltung und Pflege des Bildungsgutes und zur weiteren Entwicklung einer Schultradition,
  - b. Unterstützung ihrer Bildungs- und Erziehungsbestrebungen, z. B. durch die Organisation von wissenschaftlichen Vorträgen oder anderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit,
  - c. die Honorierung besonderer Leistungen vor allem der Schülerinnen und Schüler und die Ausreichung von Geld- oder Sachzuwendungen als Anerkennung,
  - d. Zusammenarbeit mit der Elternvertretung und der Schüler- und Lehrerschaft der Jeetzeschule in Salzwedel.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine regelmäßigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (5) Abweichend vom Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins entsprechend dem Schuljahr, also vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag nicht geschäftsfähiger Personen bedarf der Zustimmung der rechtlichen Vertreter.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern,
  - b. fördernden Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zustellen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss oder
  - c. Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Gemeinschaft.
  - c. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die in der Beitragsordnung des Vereins geregelt werden.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 8 Vereinsorgane

- (1) Diese sind
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung als höchstes Organ stattzufinden..
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere
  - a. für die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl der Kassenprüfer,
  - d. sowie Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,
  - a. wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder
  - b. eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen durch den Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung über schriftliche Einladung (Mail oder ersatzweise per Post) an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Adresse einzuberufen.  
Die Beschlusssentwürfe können im Vorfeld über den Vorstand abgefordert werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern ihr jeweiliges Beitragskonto zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung keine rückständigen Forderungen aufweist.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (9) Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder.

- (10) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er beschließt Finanzen selbständig bis zu einer Höhe, die die Mitgliederversammlung dem Vorstand für das Geschäftsjahr vorgibt.
- (3) Der Vorstand lädt zu Mitgliederversammlungen ein.
- (4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden und
  - b. dem/der Stellvertreter/in
  - c. dem Kassenwart/Schatzmeister.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Vertretungsberechtigt entsprechend BGB § 26 sind die Vorstandsmitglieder jeweils zwei gemeinschaftlich.
- (7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (8) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung/Entschädigung erhalten.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe,
  - a. Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen
  - b. sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen Bericht.

## **§12 Vereinsordnungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Vereinsordnungen:
  - a. Beitragsordnung,
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a. Geschäftsordnung – Vorstand
  - b. Gebührenordnung
  - c. Verwaltungs- und Reisekostenordnung

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein der Jeetzeschule in Salzwedel, der es unmittelbar und ausschließlich für den in dieser Satzung festgelegten Zweck außeretätmäßig verwenden darf.

**§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Gründungsversammlung des Vereins am 15.01.2020 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Salzwedel, 15.01.2020